

## Systemrelevante Berufe

**Aktualisierung lt. Kabinettsbeschluss vom 19.03.2020 -Auszug Punkt 3.-**

---

### **3. Ausnahmeregelung für Beschäftigte im Bereich der medizinischen-pflegerischen Versorgung**

. Für die **Inanspruchnahme einer Notbetreuung** soll es ausreichen, wenn **ein Elternteil** des Kindes in einer **Gesundheits- oder Pflegeeinrichtung bzw. in einem ambulanten Pflegedienst tätig ist.**

. Für **alle anderen KRITIS-Bereiche** (kritischen Infrastrukturen) **bleibt es bei der Regelung**, dass die Wahrnehmung der Notbetreuung nur erlaubt ist, wenn **beide Elternteile** (bei Alleinerziehenden natürlich nur der eine Elternteil) in Bereichen der kritischen Infrastrukturen nach dieser Verfügung arbeiten und diese Eltern keine Alternativbetreuung ihrer Kinder organisieren können.

Die Bereiche sind abschließend definiert:

- o Energie - Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc. (§ 2 BSI-KritisV),
  - o Wasser: Öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung (§ 3 BSI-KritisV),
  - o Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) - inkl. Zulieferung, Logistik (§ 4 BSI-KritisV),
  - o Informationstechnik und Telekommunikation - insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze (§ 5 BSI-KritisV),
  - o Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, Eingliederungshilfe, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore (§ 6 BSI-KritisV),
  - o Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers (§ 7 BSI-KritisV),
  - o Transport und Verkehr - Logistik für die KRITIS, ÖPNV (§ 8 BSI-KritisV),
  - o Entsorgung (Müllabfuhr),
  - o Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,
  - o Staat und Verwaltung - Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament), Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz sowie
  - o Grundschullehrkräfte (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden), Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb, in Kindertageseinrichtungen Tätige (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden).
- . Keine neuen Einrichtungen bzw. Gruppen in Kliniken oder Pflegeeinrichtungen.

Der Bedarf ist mit einer Arbeitsgeber-Bescheinigung nachzuweisen!